



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Donau-City-Straße 7  
1220 Wien  
Tel.: +43 1 501 88 - 0  
Fax: +43 1 501 88 - 601  
E-Mail: [at\\_office.wien@pwc.com](mailto:at_office.wien@pwc.com)  
[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

An die Übernahmekommission  
z. Hd. Univ.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA  
Vorsitzende des 1. Senates  
Seilergasse 8/3  
1010 Wien

## Bericht

Addiko Bank AG,  
Wien

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz  
der Addiko Bank AG, Wien, als Zielgesellschaft des freiwilligen öf-  
fentlichen Teilangebots gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Agri  
Europe Cyprus Limited, Zypern

# Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung .....	1
2.	Angebot .....	3
3.	Beurteilung der Angebotsunterlage .....	5
3.1.	Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben .....	5
3.1.1.	Formale Beurteilung der Angebotsunterlage .....	5
3.1.2.	Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebots .....	13
3.1.3.	Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft.....	14
3.1.4.	Frist für die Annahme des Angebots, Veröffentlichung des Ergebnisses.....	15
3.2.	Beurteilung des Angebotspreises .....	15
3.2.1.	Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis .....	16
3.2.2.	Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit den gesetzlichen Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG .....	16
3.2.3.	Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit historischen Aktienkursen .....	17
3.2.4.	Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit dem gewichteten Durchschnittspreis im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2023 der Zielgesellschaft.....	17
3.2.5.	Plausibilisierung des Angebotspreises durch Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals .....	18
3.2.6.	Plausibilisierung des Angebotspreises durch Einschätzung der Analysten .....	18
3.2.7.	Plausibilisierung des Angebotspreises im Verhältnis zum angekündigten freiwilligen öffentlichen Angebot zur Kontrollerlangung der Nova Ljubljanska Banka d.d.....	19
3.3.	Zusammengefasste Beurteilung des Angebots .....	19
4.	Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats .....	21
4.1.	Äußerung des Vorstands .....	21
4.2.	Äußerung des Aufsichtsrats .....	24
4.3.	Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats .....	24
5.	Zusammenfassende Beurteilung .....	25

# Anlagenverzeichnis

Freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Agri Europe Cyprus Limited an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 15. Mai (veröffentlicht am 16. Mai 2024).....	1
Äußerung des Vorstands der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der Agri Europe Cyprus Limited gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz vom 28. Mai 2024 .....	2
Äußerung des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der Agri Europe Limited gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz vom 28. Mai 2024 .....	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	4

# Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmengesetz der Addiko Bank AG als Zielgesellschaft des freiwilligen Teilangebots gemäß §§ 4 ff Übernahmengesetz der Agri Europe Cyprus Limited

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 24. April 2024 wurde die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien vom Vorstand der

**Addiko Bank AG, Wien,**  
(„Addiko“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige gemäß §§ 13 ff Übernahmengesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane zu prüfen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unser Auftrag umfasst daher die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Teilangebots gemäß §§ 4 ff ÜbG („Angebot“) der Agri Europe Cyprus Limited („Bieterin“), der Äußerung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und ist gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG schriftlich zu erstatten.

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“ („AAB 2018“, siehe Anlage 4).

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages ist Herr Dipl.-BW (FH) Marius Richter, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG, Wien (Anlage 1).

Darüber hinaus haben uns die von der Zielgesellschaft namhaft gemachten Auskunftspersonen alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Mitglieder des Vorstands haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des freiwilligen öffentlichen Teilangebots, der Äußerung des Vorstands und der Äußerung des Aufsichtsrats erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

des freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Agri Europe Cyprus Limited an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 15. Mai (veröffentlicht am 16. Mai 2024) der Äußerung des Vorstands der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der Agri Europe Cyprus Limited gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz vom 28. Mai 2024 sowie der Äußerung des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der Agri Europe Limited gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz vom 28. Mai 2024

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Wir haben die Prüfung des Angebots ausgehend von der auf der Website der Übernahmekommission („ÜbK“) ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) am 16. Mai 2024 veröffentlichten Fassung durchgeführt.

Wir haben die Prüfung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgehend von der am 28. Mai 2024 unterfertigten Fassung sowie auf Basis der uns bereits im Vorfeld vom Vorstand der Zielgesellschaft übermittelten Vorfassungen durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft, den von ihnen benannten Auskunftspersonen und mit den vom Vorstand beauftragten externen Beratern geführt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG unseren schriftlichen Bericht. Unser Bericht dient ausschließlich der Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Teilangebots. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Als Unterlagen für unsere Tätigkeit standen uns insbesondere zur Verfügung:

- Freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Agri Europe Cyprus Limited an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 15. Mai (veröffentlicht am 16. Mai 2024)
- Konzern-Geschäftsberichte der Addiko Bank AG, Wien, für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 sowie das Earnings Release 1Q24,
- Die seitens der Zielgesellschaft angestellten Bewertungsüberlegungen
- Analysteneinschätzungen sowie Kursziele der Addiko Bank AG,
- Veröffentlichungen der Zielgesellschaft auf Ihrer Website (Aktionärsstruktur, Beteiligungsmeldungen, Aktienrückkauf, Ratings, Aktienbestände und -kurse, Ad-Hoc Meldungen, etc.),
- Abfragen in Datenbanken (z.B. Daten der Wiener Börse AG, S&P Capital IQ, Bloomberg).

## 2. Angebot

Die Bieterin, Agri Europe Cyprus Limited, Zypern, ist laut Angebotsunterlage eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol, Zypern, und der Geschäftsadresse The Oval, Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435. Die Aktien der Bieterin sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Bieterin hat am 16. Mai 2024 ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG für die Erhöhung ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Das Grundkapital der Addiko betrug am Tag der Veröffentlichung des freiwilligen öffentlichen Teilangebots (16. Mai 2024) EUR 195.000.000 und war in 19.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unverändert. Der Bestand an eigenen Aktien von Addiko beläuft sich zum 16. Mai 2024 und zum Berichtszeitpunkt auf 212.858 Stück, was einem Anteil am Grundkapital von ca. 1,09 % entspricht.

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinn von des § 1 Z. 6 ÜbG sind unter anderem die folgenden Rechtsträger:

- AGRI Holding AG, Fribourg, Schweiz, Handelsregisternummer CHE-110.227.853 („AGRI Holding“)
- Miodrag Kostić
- INFENITY MANAGEMENT LIMITED, Tortola, Britische Jungferninseln, („Infenity“)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots hält die Bieterin 1.947.901 Aktien, welche ca. 9,99 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Die Aktien wurden laut Angebotsunterlage durch die Bieterin von Infenity, einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, erworben. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots halten nach Angaben der Bieterin weder die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger noch die Mitglieder des Board of Directors der Bieterin noch die Mitglieder des Board of Directors der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft. Laut Angebotsunterlage betrug der Erwerbspreis für diese Anteile EUR 15,15 je Aktie.

Das Angebot ist auf den Erwerb von bis zu 3.315.344 Aktien der Zielgesellschaft gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger oder der Zielgesellschaft befinden. Dies entspricht ca. 17,002 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft. Der Angebotspreis beträgt EUR 16,24 (brutto) je Angebotsaktie *cum Dividende*.

Das Angebot kann zwischen 16. Mai 2024 und einschließlich 27. Juni, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden („Annahmefrist“). Dies entspricht einer Annahmefrist von sechs Wochen. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1b ÜbG zu verlängern. Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG automatisch bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, von diesem Angebot zurückzutreten. Laut Angebotsunterlage wird es keine gesetzliche Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG geben.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG (Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten) ausdrücklich das Recht vor, vom Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein öffentliches Angebot für die Aktien veröffentlicht.

## 3. Beurteilung der Angebotsunterlage

### 3.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Angebots gemäß § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlichen vorgegebenen Inhalt aufweist.

#### 3.1.1. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

- § 7 Z 1 ÜbG Den Aktionären der Zielgesellschaft wird ein Angebot in Bezug auf ihre Aktien unterbreitet, welches in Bezug auf alle oder einen Teil ihrer Aktien nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen der Angebotsunterlage angenommen werden kann und auf den Erwerb von bis zu 3.315.344 Aktien der Zielgesellschaft abzielt.
- § 7 Z 2 ÜbG Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma und Sitz der Bieterin. Die Angebotsunterlage enthält darüber hinaus auch Angaben zu der Kapital- und Aktionärsstruktur der Bieterin.
- § 7 Z 3 ÜbG Angebotsgegenstand sind bis zu 3.315.344 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (ISIN AT000ADDIKO0), die zum Handel an der Wiener Börse (Marktsegment Prime Market) zugelassen sind und sich nicht im Eigentum der Bieterin, eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder der Zielgesellschaft befinden. Dies entspricht ca. 17,002 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft.
- § 7 Z 4 ÜbG Der Angebotspreis beträgt EUR 16,24 (brutto) je auf Inhaber lautende Stückaktie der Zielgesellschaft *cum Dividende*. Dies betrifft nicht die bereits beschlossene und ausbezahlte Jahresdividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023. Der Angebotspreis wird den annehmenden Aktionären in bar geleistet.
- Da es sich um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, finden die Preisbildungsregelungen des § 26 ÜbG keine Anwendung und der Angebotspreis kann von der Bieterin nach freiem Ermessen festgelegt werden. Die Bieterin hat laut den Ausführungen in der Angebotsunterlage für die Berechnung des Angebotspreises marktübliche Bewertungsmaßstäbe (z.B. Handelsmultiplikatoren von vergleichbaren börsennotierten Unternehmen, Dividendenabschlagsmethode, und Analyseberichte) angewendet, wobei in der Angebotsunterlage historische Referenztransaktionen, historische volumengewichtete Kurse, ausgewählte Finanzkennzahlen aus den nach IFRS erstellten Konzernabschlüssen der letzten drei Geschäftsjahre und die letztverfügbaren Einschätzungen von Analysten der Zielgesellschaft angegeben wurden.
- Von der Bieterin wurde die Raiffeisen Bank International AG, Wien, als Zahl- und Abwicklungsstelle für die Abwicklung des Angebots beauftragt. Weiterführende Angaben über die Durchführung des Angebots sind enthalten.

§ 7 Z 5 ÜbG  
iVm  
§ 20 ÜbG

Das Angebot umfasst den Erwerb von bis zu 3.315.344 Aktien der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder der Zielgesellschaft befinden. Dies entspricht ca. 17,002 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Für den Fall, dass die Anzahl der angedienten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Für den Fall, dass die Bieterin einen Bruchteil der Aktien erwirbt, wird der Betrag auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

§ 7 Z 6 ÜbG

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 1.947.901 Aktien, somit ca. 9,99% des Grundkapitals, der Zielgesellschaft von Infenity, einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, erworben. Daher hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 1.947.901 Aktien der Zielgesellschaft. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots halten, laut Angebotsunterlage, weder die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger noch die Mitglieder des Board of Directors der Bieterin noch die Mitglieder des Board of Directors der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft. Kein Aktionär hat sich laut Angebotsunterlage gegenüber der Bieterin oder einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger vertraglich verpflichtet, seine Aktien in das Angebot einzureichen oder nicht einzureichen. Diese Angaben entstammen der Angebotsunterlage und wurden von uns nicht überprüft.



§ 7 Z 7 ÜbG

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt des Eintritts folgender aufschiebender Bedingungen, wobei

„Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen“ bedeuten Bedingungen und/oder Auflagen, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der EZB, der serbischen Nationalbank, der Zentralbank von Montenegro, der Zentralbank von Slowenien, der zuständigen Bankenbehörde in der Republik Srpska, der zuständigen Bankenbehörde in Bosnien & Herzegowina und/oder der Kroatischen Nationalbank im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Erfüllung des Angebots auferlegt werden, und

- (i) für die Bieterin und/oder die gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10 Millionen verbunden sind; oder
- (ii) den Wechsel der Mehrheit der Mitglieder oder der Vertretungsmacht eines Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsorgans der Bieterin und/oder der gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger oder den Wechsel des Chairman des Board of Directors der Bieterin oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO oder des Chairman des Board of Directors eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO betreffen, oder
- (iii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der Bieterin mit Ausnahme der Zielgesellschaft betreffen.

„Wesentliche FDI Bedingungen oder Auflagen“ bedeuten Bedingungen und/oder Auflagen, die vom slowenischen Wirtschaftsministerium im Zusammenhang mit der slowenischen FDI-Bedingung auferlegt werden, und

- (i) für die Bieterin und/oder die gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10 Millionen verbunden sind; oder
- (ii) den Wechsel der Mehrheit der Mitglieder oder der Vertretungsmacht eines Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsorgans der Bieterin und/oder der gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger oder den Wechsel des Chairman des Board of Directors der Bieterin oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO oder des Chairman des Board of Directors eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO betreffen, oder
- (iii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der Bieterin mit Ausnahme der Zielgesellschaft betreffen.

1. Bankaufsichtsrechtliche Genehmigung FMA/EZB

Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die österreichische Finanzmarktaufsicht/EZB (i) ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen eine endgültige Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtbeanstandung des Angebots erlassen oder (ii) innerhalb einer Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen

Bestätigung über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontroll-Meldung der Bieterin, der AGRI Holding und des Herrn Miodrag Kostić (direkter und indirekter Alleingesellschafter der Bieterin) keine Entscheidung erlassen.

## 2. Bankaufsichtsrechtliche Genehmigungen CSEE

- (a) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die serbische Nationalbank ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (konačna) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SRB durch die Bieterin genehmigt;
- (b) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Zentralbank von Montenegro ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (konačna) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko ME durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung der Zentralbank von Montenegro über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen;
- (c) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die zuständige Bankenbehörde der Republik Srpska ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (konačno rješenje) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko BL durch die Bieterin genehmigt;
- (d) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die zuständige Bankenbehörde in Bosnien & Herzegowina ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (rješenje) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SA durch die Bieterin genehmigt;
- (e) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Zentralbank von Slowenien ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (dokončen) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SLO durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung der Zentralbank von Slowenien über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen;
- (f) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Kroatische Nationalbank ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (konačna) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko CRO durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung der Kroatischen Nationalbank über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen.

## 3. FDI-Freigabe in Slowenien

Bis spätestens am 17. Februar 2025 wurde die erforderliche Investitionsförderungsgesetzliche Genehmigung für Slowenien ("slowenische FDI-Bedingung") erteilt. Die slowenische FDI-Bedingung gilt im Falle

des Eintritts eines der folgenden Ereignisse als erfüllt:

- (a) das slowenische Wirtschaftsministerium hat eine Entscheidung gemäß Artikel 31c Absatz 7 des slowenischen Investitionsförderungsgesetzes (Zakon o spodbujanju investicij) („ZSInv“) erlassen, in der erklärt wird, dass die Transaktion nicht unter das slowenische FDI-Regime fällt oder nur unbedeutende Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Slowenien haben wird; oder
- (b) nach Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung der slowenischen FDI-Bedingung gemäß Artikel 31c ZSInv wurde die Genehmigung ohne Wesentliche FDI-Bedingungen oder Auflagen gemäß Artikel 31e Absatz 1 ZSInv erteilt.

#### 4. Keine weiteren regulatorischen Genehmigungen in CSEE

Es wurde vor dem Abwicklungstag keine Anordnung oder Entscheidung einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde erlassen, und es sind keine aufsichtsrechtlichen oder regulatorischen Anforderungen bis zum Abwicklungstag in Serbien, Montenegro, Bosnien & Herzegowina, der Republik Srpska, Kroatien oder Slowenien zu erfüllen, die zur Folge haben, dass die Durchführung des Angebots unzulässig wird.

#### 5. Keine wesentliche nachteilige Änderung

Bis zum Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) die Zielgesellschaft hat eine Sachdividende beschlossen oder ausgeschüttet;
- (b) es wurden durch zuständige Behörden oder Gerichte eine oder mehrere Entscheidungen getroffen oder durch die Zielgesellschaft eine Mitteilung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt – veröffentlicht, dass über das Vermögen der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft ein Konkurs-, Geschäftsaufsichtsverfahren oder ein Verfahren zum Entzug der Bankkonzession oder zum Entzug der Zulassung als CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Zulassungen in Drittstaaten oder ein Abwicklungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in Drittstaaten eingeleitet oder eröffnet wurde oder Frühinterventionsmaßnahmen angeordnet wurden;
- (c) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Zielgesellschaft aufzulösen, zu liquidieren, zu verschmelzen, abzuspalten, umzuwandeln, ihre Rechtsform zu ändern oder ihr Vermögen als Ganzes zu übertragen;
- (d) die Zielgesellschaft hat eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, die auf eine wesentliche nachteilige Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Zielgesellschaft hinweist, wobei eine wesentliche nachteilige Veränderung dann vorliegt, wenn durch dieses Ereignis für sich und ohne Berücksichtigung nicht offengelegter ausgleichender Effekte die Gesamtkapitalquote der Zielgesellschaft gemäß dem letzten konsolidierten Jahresabschluss der Zielgesellschaft unter die Anforderung/aufsichtliche Erwartung in Höhe der Summe aus OCR und P2G sinkt.

## 6. Keine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung

Bis zum Ende der Annahmefrist wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft weder erhöht noch herabgesetzt, noch haben die Hauptversammlung, der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft einen Beschluss gefasst, der im Falle seiner Umsetzung zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Zielgesellschaft führen würde.

## 7. Keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft

Bis zum Ende der Annahmefrist hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft beschlossen, die (x) eine Erhöhung eines Mehrheitserfordernisses für alle oder bestimmte Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung oder anderer Organe der Zielgesellschaft oder (y) eine Änderung der mit den Aktien der Zielgesellschaft verbundenen Rechte oder der Art der Aktien der Zielgesellschaft zur Folge hätte.

## 8. Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

- (a) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt – veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft wegen einer strafbaren Handlung nach anwendbarem Recht verurteilt oder angeklagt wurde. Als strafbare Handlungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung gelten insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten; oder
- (b) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt – veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft eine Straftat oder Verwaltungsübertretung nach dem jeweils anwendbarem Recht begangen hat. Straftaten oder Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten.

## 9. Keine Marktzerüttung

Zwischen der Veröffentlichung der Absicht, dieses Angebot zu stellen, und dem Ende der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro STOXX Banks Index (ISIN EU0009658426), wie er auf der Internetseite EURO STOXX® Banks - Qontigo veröffentlicht wird, an zwei aufeinander folgenden Börsetagen nicht unter EUR 118,20, was einem Schlusskurs entspricht, der nicht mehr als 20 % unter dem jeweiligen Schlusskurs

von EUR 147,75 am 14. Mai 2024 liegt.

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf die Erfüllung einzelner (Teile von) aufschiebenden Bedingungen zu verzichten, wobei der (teilweise) Verzicht ebenso unverzüglich bekanntgegeben wird wie der Eintritt oder endgültige Nichteintritt einer Bedingung.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, vom Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein öffentliches Angebot für die Aktien veröffentlicht.

#### § 7 Z 8 ÜbG

Die Bieterin legt in ihrem Angebot dar, dass sie mit dem Angebot nicht die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangen, sondern lediglich eine nichtkontrollierende Beteiligung zu erwerben beabsichtigt. Sie beabsichtigt weiters, nicht dahingehend Einfluss zu nehmen, dass die Zielgesellschaft ihre bisherige Unternehmenspolitik ändert; die Zielgesellschaft soll vielmehr in die Lage versetzt werden, weiterhin eine unabhängige und eigenständige Unternehmenspolitik zu verfolgen, die im Interesse aller Aktionäre liegt. Weiters befürwortet die Bieterin die Beibehaltung des Standortes der Zielgesellschaft in Österreich.

Die Bieterin erwartet, dass das Angebot zu keiner Änderung der Beschäftigungs- oder Standortsituation führt. Weiters erwartet die Bieterin nicht, dass ein erfolgreiches Angebot Auswirkungen auf den Sitz oder die Beschäftigungsbedingungen bei der Zielgesellschaft haben wird.

Die Bieterin plant derzeit keine Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.

§ 7 Z 9 ÜbG  
iVm  
§ 19 Abs. 1 bis 1d  
und 3 ÜbG

Das Angebot kann zwischen dem 16. Mai 2024 bis einschließlich 27. Juni, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden, was einer Annahmefrist von sechs Wochen entspricht.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1b ÜbG zu verlängern, wobei die Bieterin eine Verlängerung frühestens am zweiten Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist veröffentlicht.

Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG automatisch bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, von diesem Angebot zurückzutreten.

Die Annahmefrist verlängert sich nicht um die Nachfrist von drei *Monaten (sell-out)*, da keiner der in § 19 Abs. 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

Der Annahmepreis wird von der Bieterin spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt:

- Ende der Annahmefrist und
- Eintritt der letzten Bedingung gemäß der Punkte 5.1. bis 5.3. der Angebotsunterlage, falls alle Bedingungen gemäß der Punkte 5.4. bis 5.9. am Abwicklungstag erfüllt sind oder (teilweise) darauf verzichtet wurde.

Die Bieterin weist darauf hin, dass im Falle der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebots während der Laufzeit des Angebots der Bieterin, die annehmenden Aktionäre gemäß § 17 ÜbG bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt sind, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen.

§ 7 Z 10 ÜbG

Da die Bieterin den Inhabern der Angebotsaktien anbieten, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 16,24 je Angebotsaktie cum Dividende zu kaufen und es sich somit um ein Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gemäß § 7 KMG und §§ 46 ff BörseG 2018.

§ 7 Z 11 ÜbG

Auf der Grundlage des Angebotspreises in Höhe von EUR 16,24 je Aktie rechnet die Bieterin mit einem Gesamtfinanzierungsbetrag für das Angebot von bis zu EUR 53.841.187 ohne Berücksichtigung von Transaktions- und Bearbeitungskosten. Die Bieterin führt in ihrem Angebot aus, dass sie über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots verfügt und sichergestellt hat, dass diese Mittel zur Verfügung stehen und vorhanden sind, sobald sie benötigt werden. Der Sachverständige des Bieters bestätigt, dass die Bieterin über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um ihre Verpflichtungen aus dem Angebot fristgerecht zu erfüllen.

<p>§ 7 Z 12 ÜbG iVm § 1 Z 6 ÜbG</p>	<p>Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG sind u.a. die folgenden Rechtsträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• AGRI Holding AG, Fribourg, Schweiz;</li> <li>• Miodrag Kostić;</li> <li>• INFENITY MANAGEMENT LIMITED, Tortola, Britische Jungerninseln</li> </ul> <p>Aleksandar Kostić ist stellvertretender Chairman des Board of Directors der Bieterin und Sohn des Miodrag Kostić. Aleksandar Kostić ist kein gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG, weil sein Handeln oder Unterlassen ausschließlich für die Bieterin erfolgt.</p> <p>Eine Angabe der von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger (§ 1 Z 6 2. Satz ÜbG) kann entfallen, weil die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Adressaten über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots nicht relevant sind.</p> <p>Die AGRI Holding AG ist Alleingesellschafterin der Bieterin und Herr Miodrag Kostić ist der einzig eingetragene Aktionär der AGRI Holding. Vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin 1.947.901 Aktien von Infenity erworben.</p> <p>Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine persönlichen Beziehungen, insbesondere keine organschaftlichen Beziehungen. Es bestehen auch keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft.</p>
<p>§ 7 Z 13 ÜbG iVm § 27a ÜbG</p>	<p>Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Rechte, welche aufgrund der Durchbrechung von Übernahmehindernisse gemäß § 27a ÜbG entzogen werden würden.</p>
<p>§ 7 Z 14 ÜbG</p>	<p>Auf das Angebot, insbesondere auf die mit der Annahme des Angebots abgeschlossenen Kaufverträge, ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, soweit diese zu einer Anwendbarkeit eines anderen Rechts als des österreichischen Rechts führen würden, anzuwenden. Gerichtsstand ist Wien, erster Bezirk.</p>

### 3.1.2. Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebots

<p>§ 7 Z 5 ÜbG</p>	<p>Betreffend der im Angebot enthaltenen Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte siehe die Ausführungen zu § 7 Z 5 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.</p>
<p>§ 8 ÜbG</p>	<p>Das Angebot enthält, in Punkt 5. der Angebotsunterlage, Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte. Siehe hierzu die Ausführungen zu § 7 Z 5 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts. Die Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte beruhen auf Rechtspflichten des Bieters bzw. ist der Eintritt der Bedingungen sowie die Geltendmachung der Rücktrittsrechte nicht ausschließlich vom Ermessen des Bieters abhängig.</p>

- § 15 ÜbG Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung des Angebots (einschließlich einer Erhöhung des Angebotspreises) ausdrücklich vor. Die Verbesserung des Angebots hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach dessen Veröffentlichung zumindest acht Börsenstage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin die Verbesserung daher spätestens bis zum 17. Juni 2024 zu veröffentlichen.
- § 17 ÜbG Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, sind die annehmenden Aktionäre bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Annahme erfolgen.

### 3.1.3. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft

- § 16 ÜbG Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.
- Die Bieterin führt im Angebot aus, dass sie und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger bis zum Ablauf der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben werden, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als den in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs. 1 ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, dass sie dennoch Aktien zu besseren als den in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen erwerben wird, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, unabhängig davon, ob sie dieses Angebot bereits angenommen haben.
- Erwirbt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger binnen neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs. 7 ÜbG gegenüber allen annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsentagen ab der Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen.
- Ist binnen neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist kein solcher Preiserhöhungsfall eingetreten, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung gegenüber der Übernahmekommission abgeben. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.



### 3.1.4. Frist für die Annahme des Angebots, Veröffentlichung des Ergebnisses

- § 7 Z 9 ÜbG  
iVm  
§ 19 Abs. 1 bis  
1d und 3 ÜbG
- Betreffend die Frist für die Annahme des Angebots siehe die Ausführungen zu § 7 Z 5 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.
- Das Angebot wurde am 16. Mai 2024 auf der Internetseite der Bieterin (<https://agri-europe.com.cy>), der Zielgesellschaft ([www.addiko.com](http://www.addiko.com)) sowie der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht. Darüber hinaus liegt laut Angebotsunterlage das Angebot in Form einer Broschüre am Sitz der Zielgesellschaft sowie bei der Zahl- und Abwicklungsstelle auf. Eine Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1a ÜbG wurde in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at>) am 16. Mai 2024 veröffentlicht.
- § 19 Abs. 2 ÜbG
- Das Ergebnis des Angebots wurde unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf den Internetseiten der Zielgesellschaft ([www.addiko.com](http://www.addiko.com)) und der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at>) veröffentlicht. Alle sonstigen Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot sollen laut Angebotsunterlage auch entsprechend veröffentlicht werden.

## 3.2. Beurteilung des Angebotspreises

Die Angebotsunterlage der Bieterin beinhaltet zur Beurteilung des Angebotspreises, unter Punkt 4.2. bis 4.7, historische Referenztransaktionen, historische volumengewichtete Kurse, ausgewählte Finanzkennzahlen aus den nach IFRS erstellten Konzernabschlüssen der letzten drei Geschäftsjahre sowie die letztverfügbaren Einschätzungen von Analysten der Zielgesellschaft. Darüber hinaus hat die Bieterin laut Angebotsunterlage nach ihren, von uns nicht überprüfbaren Angaben, eine Bewertung der Zielgesellschaft, unter Anwendung marktüblicher Bewertungsmaßstäbe, vorgenommen, wobei uns die diesbezüglichen Ergebnisse nicht bekannt und auch der Angebotsunterlage nicht zu entnehmen sind.

Die Äußerung des Vorstands enthält historische Referenztransaktionen, historische volumengewichtete Kurse, Verhältnisse des Buchwerts des aktuellen Quartals- sowie Konzernabschlusses zum Angebotspreis sowie zu den Schlusspreisen zu den entsprechenden Zeitpunkten, die letztverfügbaren Einschätzungen von Analysten sowie das Verhältnis von Angebotspreis zum angekündigten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Novo Ljubljanska Banka d.d., Ljubljana, Slowenien („NLB“).

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“.

Die Aktien der Addiko Bank AG, Wien, befinden sich zu ca. 73 % im Besitz von Großaktionären (Anteil von jeweils mehr als 4 % der ausstehenden Aktien), Vorstand, Aufsichtsrat sowie der Gesellschaft selbst. Aufgrund des daraus resultierenden geringen Streubesitzes und der geringen Marktkapitalisierung ist das Handelsvolumen und somit die Liquidität der Aktie verhältnismäßig gering. Diese Faktoren führen grundsätzlich zu einem Aktienkurs, welcher die (finanzielle) Entwicklung der Gesellschaft nur begrenzt widerspiegelt. Entsprechend implizieren diese Faktoren eine gewisse Komplexität und übliche Unsicherheit in Bezug auf die Beurteilung des Marktwertes der Unternehmensgruppe.

### 3.2.1. Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß § 4 ff ÜbG handelt, finden die Regelungen über den gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG keine Anwendung. Stattdessen kann die Bieterin den Angebotspreis nach freiem Ermessen festlegen.

### 3.2.2. Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit den gesetzlichen Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG

Als Vergleichsmöglichkeit können jedoch die gesetzlichen Preisuntergrenzen des § 26 Abs. 1 ÜbG, die auf Pflichtangebote und freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung Anwendung finden, herangezogen werden. Diese, im konkreten Fall nicht anwendbaren, gesetzlichen Untergrößen sind wie folgt normiert:

- Der Preis eines Pflichtangebots oder eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Gemäß Angebot hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen, im Wege eines Privatkaufs zu einem Kaufpreis von EUR 15,15, von Infenity, einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, erworben. Davon abgesehen hat die Bieterin, laut Angebot, in den letzten zwölf Monaten vor Zustellung der Angebotsunterlage an die ÜbK keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder sich zum Erwerb verpflichtet. Als Sachverständigem der Zielgesellschaft liegen uns keine Informationen vor, um die Angabe betreffend den Kaufpreis zu verifizieren. Unter Berücksichtigung der Angaben im Angebot liegt der angebotene Preis von EUR 16,24 somit um EUR 1,09 oder 7,19 % über dem genannten Kaufpreis.

- Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs für die sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, das ist im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG der Zeitraum vom 23. September 2023 bis 22. März 2024, beträgt EUR 13,75. Der angebotene Preis von EUR 16,24 liegt somit um EUR 2,49 oder 18,11 % über dem entsprechenden Durchschnittskurs.

### 3.2.3. Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit historischen Aktienkursen

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht somit am 22. März 2024, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 15,15. Der angebotene Kaufpreis von EUR 16,24 liegt somit um EUR 1,09 oder 7,19 % über dem Schlusskurs der Aktie am 22. März 2024.

Die volumengewichteten Durchschnittskurse („VWAP“) der letzten ein, sechs, zwölf, vierundzwanzig und sechsunddreißig Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (jeweils bis einschließlich 22. März 2024) lauten:

	<b>1 M.</b>	<b>3 M.</b>	<b>6 M.</b>	<b>12 M.</b>	<b>24 M.</b>
Durchschnittskurs in EUR	15,15	14,65	13,75	13,39	12,22
Differenz zum Angebotspreis in EUR	1,09	1,59	2,49	2,85	4,02
Prämie in %	7,19 %	10,85 %	18,11 %	21,28 %	32,90 %

Quelle: Bloomberg, eigene Berechnungen

Der Angebotspreis liegt über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie der Zielgesellschaft für die oben angeführten Zeiträume vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

### 3.2.4. Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit dem gewichteten Durchschnittspreis im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2023 der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft hat am 29. März 2024 ein Aktienrückkaufprogramm mit einem Volumen von bis zu 350.000 Aktien bzw. EUR 3.205.625, welches am 4. April 2023 beschlossen wurde, abgeschlossen. Im Rahmen dessen wurden 229.584 Aktien für in Summe EUR 3.158.673,30 rückerworben. Der geleistete Gegenwert je Aktie betrug:

	<b>Gegenwert in EUR</b>	<b>Differenz zum Angebotspreis in EUR</b>	<b>Prämie/Ab-schlag in %</b>
Höchster Gegenwert	18,55	-2,31	-12,45 %
Niedrigster Gegenwert	11,90	4,34	36,47 %
Gewichteter Durchschnittsgegenwert	13,758	2,482	18,04 %

Quelle: Addiko ([www.addiko.at](http://www.addiko.at)), eigene Berechnungen

Der Angebotspreis liegt innerhalb der Bandbreite der für den Erwerb eigener Aktien bezahlten Gegenwerte und mit 18,04 % über dem gewichteten Durchschnittsgegenwert.

Laut Angaben der Gesellschaft erfolgte der R ckerwerb der Aktien ausschlielich  ber die Wiener B rse durch ein Kreditinstitut, das seine Entscheidung  ber den Erwerbszeitpunkt unabh ngig von der Gesellschaft getroffen hat und die Handelsbedingungen gem  Artikel 3 delegierte Verordnung (EU) 2016/1052 eingehalten hat.

### 3.2.5. Plausibilisierung des Angebotspreises durch Analyse des buchm igen Eigenkapitals

Das buchm ige Eigenkapital pro Aktie gem  dem konsolidierten IFRS-Konzernabschluss der Zielgesellschaft f r die letzten drei Stichtage bzw. des Earnings Release 1Q24 betr gt:

	<b>31.03.2024</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
Buchm�iges Eigenkapital je Aktie in EUR	42,02	41,08	38,27	41,29
Abschlag zwischen Angebotspreis und buchm�igem Eigenkapital je Aktie	-61,35 %	-60,47 %	-57,57 %	-60,67 %
Schlusspreis in EUR*	17,95	13,35	12,65	13,65
Abschlag zwischen buchm�igem Eigenkapital je Aktie und Schlusspreis	-57,28 %	-67,50 %	-66,95 %	-66,94 %

\* Schlusspreis laut Wiener B rse AG ([www.wienerb rse.at](http://www.wienerb rse.at)) am Stichtag oder dem n chstfr heren Tag  
Quelle: Addiko ([www.addiko.at](http://www.addiko.at)), Wiener B rse AG ([www.wienerb rse.at](http://www.wienerb rse.at)), eigene Berechnungen

Das buchm ige Eigenkapital pro Aktie errechnet sich durch die Division des Eigenkapitals gem  Konzernabschluss durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft zum jeweiligen Stichtag.

Die Ergebnisse dieser Analysen k nnen teilweise der Angebotsunterlage bzw. der  uerung des Vorstands entnommen werden. Wir haben die zahlenm igen Angaben anhand der angefuhrten Quellen  berpr ft und konnten die im Angebot bzw. der  uerung des Vorstands enthaltenen Zahlenangaben, bis auf Rundungsdifferenzen, nachvollziehen.

### 3.2.6. Plausibilisierung des Angebotspreises durch Einsch tzung der Analysten

Am Tag vor Ver ffentlichung des Angebots, somit am 15. Mai 2024, stellten sich die Einsch tzungen der einj hrigen Kursziele (Prognose der k nftigen Wertentwicklung) von Analysten f r die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt dar:

<b>Analyst</b>	<b>Empfehlung</b>	<b>Datum</b>	<b>Kursziel (EUR)</b>
Erste Group Research	Buy	4. April 2024	16,00
Keefe Bruyette & Woods	Market perform	16. Mai 2024	21,50
Wood & Company	Under review	29. Dezember 2023	n/a
Citi	Rating suspended*	25. M�rz 2024	n/a

\* Da Citi als Financial Adviser der Zielgesellschaft im Rahmen des freiwilligen  ffentlichen Teilangebots fungiert

Quelle: Bloomberg, S&P Capital IQ

Addiko hat im Rahmen ihrer Jahreszahlen 2023 den neuen Outlook für das Geschäftsjahr 2024 und ihre Mid-Term Guidance für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 veröffentlicht. Diese wurde lediglich von Keefe Bruyette & Woods in ihrer jüngsten Analysteneinschätzung berücksichtigt, wohingegen die anderen oben angeführten Analystenschätzungen diese nicht reflektieren.

### 3.2.7. Plausibilisierung des Angebotspreises im Verhältnis zum angekündigten freiwilligen öffentlichen Angebot zur Kontrollerlangung der Nova Ljubljanska Banka d.d

Die Nova Ljubljanska Banka d.d. Ljubljana, Slowenien, hat am 15. Mai 2024 angekündigt, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gegen Barzahlung für alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien der Addiko Bank AG, Wien, abzugeben. Am 17. Mai 2024 wurde das Angebot gemäß § 10 ÜbG bei der ÜbK eingereicht. NLB hat einen Angebotspreis von EUR 20,00 pro Aktie (cum Dividende) angekündigt; das Angebot der NLB ist zum Zeitpunkt der Stellungnahme jedoch noch nicht veröffentlicht. Der angekündigte Angebotspreis von EUR 20,00 pro Aktie liegt um EUR 3,76 oder 23,15 % über dem Angebotspreis von Agri.

Bei dem angekündigten Übernahmeangebot handelt es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung. Entsprechend muss gemäß § 25a ÜbG zumindest eine gesetzliche Mindestannahmeschwelle von 50% der ständig stimmberechtigten Aktien erreicht werden. Der Angebotspreis von NLB ist insbesondere vor diesem Hintergrund und der bis zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Berichts erfolgten und auf der Website der Zielgesellschaft unter „Beteiligungsmeldungen“ veröffentlichten Änderungen innerhalb der Aktionärsstruktur der Addiko Bank AG, Wien, durch die Aktionärinnen und Aktionäre zu beurteilen.

## 3.3. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Unsere Prüfung des freiwilligen öffentlichen Teilangebots hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind.

Der Angebotspreis unterliegt keinen gesetzlichen Preisbildungsvorschriften, liegt jedoch über der gesetzlichen Preisuntergrenze des § 26 Abs. 1 ÜbG, die auf Pflichtangebote und freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung Anwendung findet. Ebenso liegt der Angebotspreis über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, den Tageshochpreise in diesen Zeiträumen und dem Schlusspreis am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Der Angebotspreis liegt auch über dem niedrigsten und dem gewichteten Durchschnittsgegenwert, jedoch unter dem höchsten Gegenwert, welcher im Rahmen des Aktienrückkauprogramms 2023 geleistet wurde. Im Verhältnis zum buchmäßigen Eigenkapital je Aktie zum ersten Quartal 2024 bzw. den drei vorangegangenen Geschäftsjahren (jeweils per 31. Dezember) ist ein Abschlag zwischen rund 58 % und 61 % festzustellen; im Verhältnis zu den entsprechenden Schlusspreisen liegt der Abschlag zwischen rund 57 % und 68 %. Im Vergleich zu den einjährigen Kurszielen der Analysten liegt der Angebotspreis zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Kursziel. Verglichen mit dem angekündigten Angebotspreis der NLB ist der vorliegende Angebotspreis um rund 23 % geringer.

In Bezug auf das angekündigte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der NLB hält der Vorstand in seinen Äußerungen zutreffend fest, dass das Angebot noch nicht veröffentlicht ist und sich Aktionärinnen und Aktionäre über die Entwicklungen betreffend das Angebot informieren sollten.

## 4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Äußerungen des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und angemessen Rechnung tragen;

eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;

wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Herbert Juranek
- Dipl.-Ing. Edgar Flagg
- Tadej Krasovec
- Ganeshkumar Krishnamoorthi

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Mag. Dr. Kurt Pribil (Vorsitzender)
- Mag. Johannes Proksch (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Sava Ivanov Dalbokov, MBA (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Frank Schwab
- Dr. Monika Wildner, LL.M. (NYU)
- Thomas Wieser (Arbeitnehmersvertreter)
- Christian Lobner (Arbeitnehmersvertreter)

### 4.1. Äußerung des Vorstands

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 28. Mai 2024 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Vorstands“ bzw. „Äußerung“) abgegeben, welche diesem Bericht als Anlage 2 angeschlossen ist.

Gemäß der Äußerung des Vorstands bestehen weder enge noch persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern noch mit deren Organen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

In der Äußerung des Vorstands wird auf die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft eingegangen, insbesondere auf Beteiligungsmeldungen nach § 135 Abs. 2 BörseG der Alta Pay Group d.o.o. („Alta Pay“) und der Diplomat Pay D.O.O. („Diplomat Pay“). Basierend auf den Beteiligungsmeldungen vom 28. März 2024, 2. April 2024 und 21. Mai 2024 hält Alta Pay 1.878.167 Aktien an Addiko („Aktien“) und hat bedingte Aktienkaufverträge über 5.232.189 Aktien abgeschlossen. Gemäß einer am 23. Mai 2024 veröffentlichten und am 24. Mai 2024 korrigierten Beteiligungsmeldung hat Diplomat Pay wiederum einen bedingten Kaufvertrag über 1.340.207 der von Alta Pay bedingt erworbenen Aktien abgeschlossen und hält ihrerseits bereits 607.480 Aktien. Nach Erfüllung der Bedingungen würde Alta Pay 5.770.149 Aktien, 29,59 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals oder – unter Berücksichtigung der aktuell von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – 29,92 % der Stimmrechte halten und Diplomat Pay 1.947.687 Aktien, 9,99 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals oder – unter Berücksichtigung der aktuell von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – 10,10 % der Stimmrechte. Der Vorstand ist, gemäß seiner Äußerung, derzeit nicht in der Lage, eine Aussage darüber zu treffen, ob und wann diese bedingten Erwerbe vollzogen werden können und ob ein allfälliger Vollzug dieser Transaktionen eine Angebotspflicht von Alta Pay zur Stellung eines Pflichtangebots an alle Addiko Aktionäre auslösen könnte.

Weiters geht der Vorstand auf das am 15. Mai 2024 von NLB angekündigte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG zu einem Preis von EUR 20,00 cum-Dividende ein, welches laut Absichtsbekanntgabe von der Erlangung einer wesentlichen Mehrheitsbeteiligung, den Genehmigungen der zuständigen Bank- und Fusionskontrollbehörden sowie weiterer marktüblicher Vollzugsbedingungen abhängt. Dieses wurde gemäß Website der Übernahmekommission am 17. Mai 2024 gemäß § 10 ÜbG angezeigt und ist, vorbehaltlich eines Antrags auf Verkürzung der Frist zur Veröffentlichung, einer Untersagung der Veröffentlichung durch die ÜbK oder einer Anordnung der ÜbK, dass eine Veröffentlichung vorläufig zu unterbleiben hat, frühestens am 4. Juni 2024 und spätestens am 7. Juni 2024 zu veröffentlichen. Der Vorstand weist darauf hin, dass das besagte Angebot zum Zeitpunkt der Äußerung des Vorstands noch nicht veröffentlicht ist, der Zielgesellschaft der Inhalt des Angebots, mit Ausnahme des angekündigten Angebotspreises, zum Zeitpunkt seiner Äußerung nicht bekannt ist und er dieses Angebot daher, mit Ausnahme des angekündigten Angebotspreises, nicht für seine Äußerung berücksichtigen kann.

Im Rahmen seiner Bewertung des Angebotspreises weist der Vorstand darauf hin, dass die Bieterin keine vollständige Bewertung der Zielgesellschaft vorgenommen hat. Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat der Vorstand folgende Punkte berücksichtigt:

- Historische Referenztransaktionen
- Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen
- Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie
- Analystenbewertungen der Addiko Aktie
- Angebotspreis in Relation zum angekündigten NLB-Angebot

Der Vorstand geht in seiner Äußerung weiters ein auf:

- Die Auswirkungen des Angebots auf Addiko und die Aktionärsstruktur
  - Keine klaren Ziele und Absichten der Bieterin bezüglich Addiko
  - Sperrminorität der Bieterin
  - Aktionärsblöcke



- Auswirkungen auf die Finanzierungsstrategie, den Zugang zu Kapital und die Finanzierungskosten
- Die Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation
- Die Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse.

In der Äußerung des Vorstands werden folgende Argumente für bzw. gegen die Annahme des Angebots angeführt:

- Für die Annahme des Angebots sprechen gemäß der Äußerung des Vorstands:
  - Prämie im Vergleich zum Aktienkurs im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Angebotsabsicht
  - Ausstiegsmöglichkeit für Aktionäre mit größeren Aktienbeständen
  - Möglicher Rückgang des Handelsvolumens der Addiko-Aktien
  - Künftige Aktionärsblöcke
- Gegen die Annahme des Angebots sprechen gemäß der Äußerung des Vorstands:
  - Angebotspreis liegt deutlich unter dem Börsenkurs zum Zeitpunkt der Äußerung
  - Angebotspreis liegt unter dem durchschnittlichen Kursziel der Analysten
  - Bedingungen
  - Risiken in Zusammenhang mit der Zuteilungsbeschränkung des Teilangebots bei Überzeichnung
  - Anhaltend positive Entwicklung und Geschäftsaussichten

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich dazu entschlossen, in seiner Äußerung den Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen.

Der Vorstand weist in seiner Äußerung darauf hin, dass es sowohl Argumente für als auch gegen die Annahme des Angebots gibt und, dass seine Äußerung kein Ersatz dafür sein kann, dass sich die Aktionäre selbst und auf eigene Verantwortung, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und Informationen, mit dem Angebot auseinandersetzen und individuell entscheiden müssen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

Der Vorstand weist weiters darauf hin, dass der Inhalt seiner Äußerung nur den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands am Tag der Äußerung widerspiegelt und sich auf die von der Bieterin am 16. Mai 2024 veröffentlichte Angebotsunterlage bezieht. Weiters, dass seine Äußerung auch Angaben der Bieterin aus dem Angebot enthält, die der Vorstand nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht gemacht hat.

Wir haben mit dem Vorstand und den involvierten externen Beratern die dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die vorliegende Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und die Grundlagen, auf denen diese Äußerung basiert, analysiert.

## 4.2. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der Bieterin am 28. Mai 2024 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Aufsichtsrats“ bzw. „Äußerung“) abgegeben, welche diesem Bericht als Anlage 3 angeschlossen ist. Der Aufsichtsrat schließt sich, nach eingehender Prüfung und Beurteilung, der Äußerung des Vorstands an und unterstützt diesen zur Gänze. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, den Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen und verweist auf die Erwägung für und gegen die Annahme des Angebots in der Äußerung des Vorstands.

Wir haben mit dem Aufsichtsrat und den involvierten externen Beratern die vom Vorstand dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und die Grundlagen, auf denen diese Äußerungen basieren, analysiert.

Der Betriebsrat hat dem Vorstand am 25. März 2024 mitgeteilt und am 24. Mai 2024 bestätigt, dass er keine gesonderte Äußerung zu dem Angebot abgeben wird.

## 4.3. Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand hat zum öffentlichen freiwilligen Teilangebot der Bieterin am 28. Mai 2024 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG abgegeben, der sich der Aufsichtsrat mit gleichem Datum in seiner Äußerung inhaltlich zur Gänze angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind diesem Bericht in Anlage 2 und 3 angeschlossen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft analysiert. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen begründen.

## 5. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ff ÜbG geben wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zum Angebot der Agri Europe Cyprus Limited, Zypern, gerichtet auf den Erwerb von bis zu 3.315.344 Aktien der Addiko Bank AG, Wien, die folgende abschließende Beurteilung ab:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene freiwillige öffentliche Teilangebot für gesetzeskonform. Die Angebotsunterlage enthält die nach § 7 ÜbG erforderlichen Mindestangaben.

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß § 4 ff ÜbG; § 26 ÜbG findet damit keine Anwendung. Die Bieterin ist hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregelungen gebunden. Die Preisgestaltung liegt somit im Ermessen der Bieterin.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt die wesentlichen Argumente für und gegen die Annahme des Angebots in seiner Äußerung dar. Er empfiehlt den Aktionären in seiner Äußerung weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und gibt ebenso keine Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots ab.

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats enthalten die in § 14 ÜbG vorgesehenen Inhalte.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft analysiert. Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats und die darin vorgebrachten Argumente sind plausibel, nachvollziehbar und schlüssig. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen und Argumente begründen. Die vorgebrachten Argumente versetzen die Aktionärinnen und Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

Wien  
28. Mai 2024

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Dipl.-BW (FH) Marius Richter  
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

## 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.



## II. TEIL

## 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.